

Von der Berufsfischerei früher bis zum Angelsport heute¹

Notizen zur Geschichte der Fischerei in Enzberg bis 1900

Hans-Eberhard Dietrich 2023

An der Markung Enzberg zieht sich für 4 km Länge die Enz entlang, so dass hier Fischerei betrieben werden konnte. Fische hatten für die Ernährung der Bevölkerung von jeher einen hohen Stellenwert. Die sonst recht gut erforschte Geschichte von Enzberg widmet der Fischerei jedoch nur wenige Zeilen.

Der Chronist Wissman beschränkt sich 1952 auf die Bemerkung: „Gefischt wurden Schuppische, Barben, weniger Hecht und Aale.“² Er stützt sich, ohne die Quelle zu nennen, auf die Oberamtsbeschreibung von 1870, wo es heißt: „Die Fischerei ist von einigem Belang; es kommen hauptsächlich Weißfische, Barben, Schuppische vor, weniger selten Hechte, Aale und Forellen.“³

Einen nicht örtlichen Hinweis bringt das umfangreiche statistische Werk von Hermann Sieglin von 1885. Hier erfahren wir, dass die Fischwasser 11 ha umfassen, dem Staat gehören, von zwei Pächtern bewirtschaftet werden, die 100 Mark Pacht einbringen und dass von der Papierfabrik „abfließender Chlorkalk“ das Wasser schädigt.⁴

Was heute als Angelsport⁵ betrieben wird, war in alten Zeiten ein Beruf. Woher aber wissen wir überhaupt, dass es eine Berufsfischerei gegeben hat? Es ist also reizvoll, diesem Thema nachzugehen und weitere Quellen aufzuspüren.

1. Wer durfte fischen und welche Ordnungen herrschten

Die Herrschaft regelte mit einer Vielzahl von Vorschriften die Fischerei. Quellen zur Fischerei in Enzberg.

1. Die Dorfordnung von 1578 erwähnt die Fischerei und bestimmt hierzu:

„Vom Fischen

Item in benannten und verbotten Bächen den Vogtherren und anderen aigen und hingeliehen wassern soll niemand mit keinen flederhamen oder sonst fischen gehen, bei Straf von drei Pfund Heller“.⁶

Das bedeutet: Das Fischen in Bächen und in der Enz durfte nur, wer vom Vogtherrn dazu die Erlaubnis erhalten hatte, und diese musste man sich erkaufen. Wobei man sagen muss:

In den Seen, Bächen und Flüssen für den Eigenbedarf zu angeln, war in der Regel erlaubt oder zumindest geduldet.

¹ Vortrag im Gemeindehaus Enzberg am 6. Oktober vom HAV Mühlacker.

² Friedrich Wissmann, Das ehemalige Städtchen Enzberg. Ein Heimatbuch, 1952, S.341.

³ Beschreibung des Oberamts Maulbronn, Stuttgart 1870. Herausgegeben von dem Königlich statistisch-topographischen Bureau, S. 217.

⁴ Hermann Sieglin, Über die Fischerei-Verhältnisse in Württemberg 1895. S. 30, 184.

⁵ Angelsportverein Enzberg e.V. seit 1968.

⁶ Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 502 Bü 221 S. 67R.

2. Allgemeine Flußordnung von Württemberg 1602 April 27⁷

Etliche dieser 65 Artikel umfassenden Ordnung waren auch für Enzberg von Bedeutung.

* Angeln oder fischen zum eigenen Gebrauch einer Mahlzeit ist jedem Bürger gestattet. Allerdings darf er dabei nicht ins Wasser steigen oder tauchen oder dergleichen. Ältere Recht werden eingeschränkt, um den Fischbestand zu erhalten.

* Anders war es mit der Berufsfischerei. Wer fischen wollte, brauchte dazu die Genehmigung des Grundherrn und musste sich die Rechte dazu erwerben, ganz früher von den Herren von Enzberg, später teilten sich verschiedene Grundherren die Rechte in Enzberg, bis dann das Königreich Württemberg ganz Enzberg besaß.

* Nur wer befugt ist, darf fischen, d.h. wer sich das Recht dazu von der Herrschaft erkaufte hat.

* Es darf nur mit Stetz- oder Stockhammen gefischt werden, „der nicht eine längere Stange habe denn 8 Schuh, und mit dem Stetz nicht breiter oder weiter denn 5 Schuh und die Maschen so weit, daß keine kleine Fische gefangen oder darin gehalten werden mögen“. (1 Schuh ca. 30 cm). Diese Hammen dürfen zum Grundelfangen gebraucht werden.

* Nur wer ein „eigen oder Bestandswasser“ hat darf mit einem Hamen fischen.

3. Vischtax 1605

Neben diesen Ordnungen regelte das Fürstentum Württemberg auch die Preise für die Fische, so z.B. eine „Vischtax“ vom Jahre 1605.⁸

4. In den Kirchenbüchern wird erstmals 1675 ein Sebastian Seyfried als Fischer genannt.⁹

5. Die Lagerbücher, heute die Grundbücher.

In den Lagerbüchern der Kellerei werden die Rechte aufgeführt:

Im Jahr 1702 wird das Fischereirecht von der Kellerei Enzberg an Fabian Sebastian Stieß um 160 f verkauft. Es ist ein Erblehen, so die Notiz vom 20. August 1702.¹⁰

Ab Mitte des 18. Jahrhunderts wird ein Adam Eberhard als zweiter Fischer erwähnt z.B.

1759: Auszug aus Vogt Kellerei Lagerbuch von Enzberg vom Jahr 1759 fol.298:

„Jährlich unablöslicher Hellerzins aus Fischwasser an der Enz auf Martini fallend. Jacob Stieß als Träger und mit ihm Jung Stieß und Adam Eberhard, geben jährlich aus dem Wasser an der Mühlenstatt, so im Maß 11 Morgen 12 ½ Ruthen zählt, das Heilige Wasser genannt...“¹¹

⁷ Eine undatierte Version der Flußordnung von 1602 befindet sich im HStA Stuttgart, A 238 Bü 3.

⁸ HStASt A 238 Bü 3.

⁹ Kopie Kirchenbuch Enzberg, angelegt von Martin Bührle, Geburten, Taufen, Ehen und Tode [in Enzberg] in der Zeit vor 1898, Enzberg 2014, Nr. 209.

¹⁰ Staatsarchiv Ludwigsburg E 236 Bü 3161, Fasz.16.

¹¹ StAL E 236 Bü 3161, Fasz 16.

Um 1800 wird der Lammwirt Stieß und sein Sohn als Fischer bezeichnet. Es gibt jetzt also zwei Familien, die den Beruf des Fischers ausübten: Lammwirt Konrad Stieß und sein Sohn und Konrad Seyfried jung und Konrad Seyfried alt.

Die Berufsbezeichnung Fischer bedeutet so viel wie, sie fischten nicht nur für den Eigenbedarf, sondern verkauften die Fische im Ort oder auswärts, vielleicht nach Mühlacker und Pforzheim. Sicherlich konnten sie nicht ausschließlich von der Fischerei leben, Stieß hatte die Gastwirtschaft zum Lamm, Seyfried hatte Landwirtschaft.

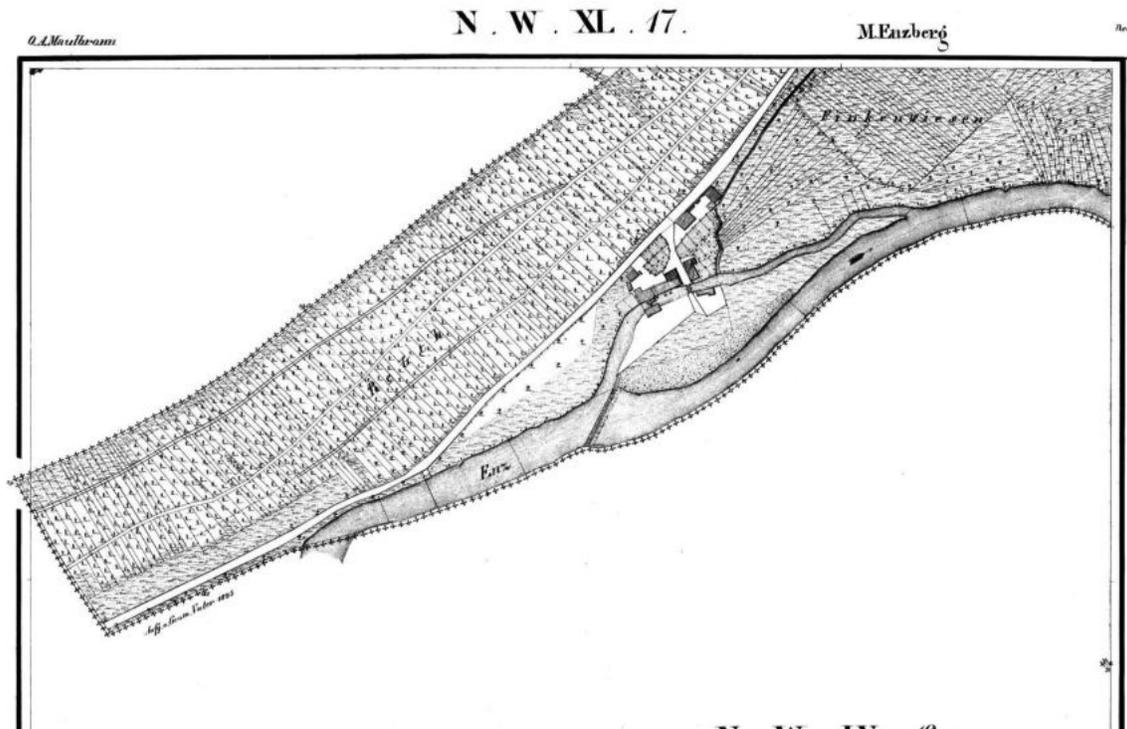
6. Eine weitere Quelle gibt uns nähere Einblicke in die Fischerei.

Es ist ein Aktenbündel aus den Jahren 1838 -1863, das im Staatsarchiv Ludwigsburg verwahrt ist. „Hoheitsansprüche auf den Enzfluß auf der Markung der Gemeinde Enzberg und Niefern (Baden), Unterhaltung der Floßgasse und der Wehranlage bei der Mühle zu Enzberg und Verkauf der Fischereiberechtigung durch die Kellerei Enzberg, Rechtsstreit mit den Fischereiberechtigten zu Enzberg wegen Verweigerung des Fischwasserzinses sowie Streit zwischen mehreren Fischereiberechtigten zu Enzberg und der badischen Domänenverwaltung Pforzheim wegen des Fischrechtes zu Enzberg.“¹²

Beteiligt sind an dem Streit: Kameralamt Maulbronn, Finanzverwaltung, die Gemeinde Enzberg, Domänenverwaltung Pforzheim, Oberamtsgericht Maulbronn, Appellationsgericht Esslingen, K. Kreisregierung des Neckarkreises, Oberfinanzkammer Abteilung Domänen Pflieg.

In diesem Aktenstück geht es gleich um mehrere Gegenstände: Einmal um die Verweigerung der Fischereiberechtigten den Hellerzins für das Areal der Enz die „Waag“ genannt an die badische Domänenverwaltung zu zahlen. Bisher brauchten sie das nicht. Die Weigerung der Enzberger wird verständlich, wenn man weiß, dass sich die Grenzziehung geändert hat. Die Änderung der Grenzziehung geht aus Aktenstück F 183 I Bü 11 hervor. In ihm wird die Berichtigung der Landesgrenze gegen Baden zwischen Enzberg und Niefern behandelt. Früher verlief die Landesgrenze am südlichen Ufer der Enz, so, dass der ganze Fluss Enzberger Markung war. Später wurde die Grenze in der Mitte des Flusses festgelegt. Die Änderung der Grenze wird den Pächtern mitgeteilt und in einem ersten Prozess vor dem Oberamtsgericht Maulbronn auch nochmals bestätigt. Laut Flurkarte 1900 verläuft die Grenze in der Mitte des Flusses, früher z.B. 1812 am südlichen Ufer, so dass der ganze Fluss württembergisches Hoheitsgebiet war.

¹² StAL E 236 Bü 3161. 1838 – 1863.



LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG

Abt. Staatsarchiv Ludwigsburg EL 68 VI Nr 8703 Bild 1

Permalink: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-5314698-1>

<http://www.landesarchiv-bw.de/nutzungsbedingungen>

Karte von 1835. Die weißen Flächen sind badisches Gebiet. Die Enz gehörte komplett zu Württemberg. Erst das Südufer war badisch.

Im anderen Gegenstand der Akten geht es um die Hoheitsrechte an der Landesgrenze von Württemberg zu Baden in der Gemarkung Enzberg und Niefern. Bei den Hoheitsansprüchen geht es darum, wer für den Unterhalt der Floßgasse und der Wehranlage bei der Mühle in Enzberg zuständig ist.

Das Fischereigesetz von 1884 betrifft wohl nicht mehr die Berufsfischerei und wird mit dem Übergang zur „Hobbyfischerei“ am Ende des Beitrags genannt.

2. Welche Fische früher eine Rolle spielten

Schuppfische, (Döbel), Barben, Hechte, Weißfische (Nase), Forellen, Aale.

Wir betrachten die Fische nur in ihrer historischen Bedeutung, also bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.

Aale, Hechte und Forellen spielten wohl keine Rolle.

In einer Studie des Fischereiverband von 2012 Ralf Haberbeck, Rainold Hoffmann, Huber Wnuck, Vom Wildfluß zur Wasserstraße – Fischfang und Fischerei im Mittleren Neckar, wird diese historische Bedeutung der Fische wie folgt beschrieben:

„Die **Nase** (Weißfisch) ist ein einheimischer Fisch des Neckars, aber nur wegen ihrer Häufigkeit und beträchtlichen Größe von Bedeutung für unsere Fischerei. Denn unter allen unseren Fischen, welche gegessen werden, hat sie das schlechteste, am meisten mit Gräten durchzogene Fleisch: doch ist sie für Leute, welche auf eine wohlfeile und massige Nahrung sehen, eine leckere Speise.“ „Trotz seiner Wohlfeilheit und beträchtlichen Größe ist er doch wegen seines süßlich faden, weichen und ausserordentlich grätenreichen, übrigens gesunden Fleisches, fast überall verachtet; aber wegen seiner Wohlfeilheit: 25 Pf., in Stuttgart 30-40 Pf. das Pfund, keine unwichtige Speise für den gemeinen Mann.“

Weißfisch



„Die **Barbe** genoss, was ihre Beliebtheit als Speisefisch betraf, einen etwas besseren Ruf und war auch preislich etwas höher angesiedelt. „Obwohl ihr (Barbe) Fleisch weich und grätig, nicht nach jedermanns Geschmack ist, und zu Zeiten sogar (nicht bloss der Rogen) vielleicht ungesund ist, wird ihr Fleisch doch dem des Weiss- (Nase) und Schuppfisches (Döbel) vorgezogen und ist bei uns der gemeinste Tafelfisch; sie kostet bei Heilbronn 30-40 Pf., in Stuttgart 60-70 Pf. das Pfund und wird 8-15 Pfund schwer“.

Barbe



Hecht



3. Wie wurde gefischt? Mit Fischerkahn und Hamen

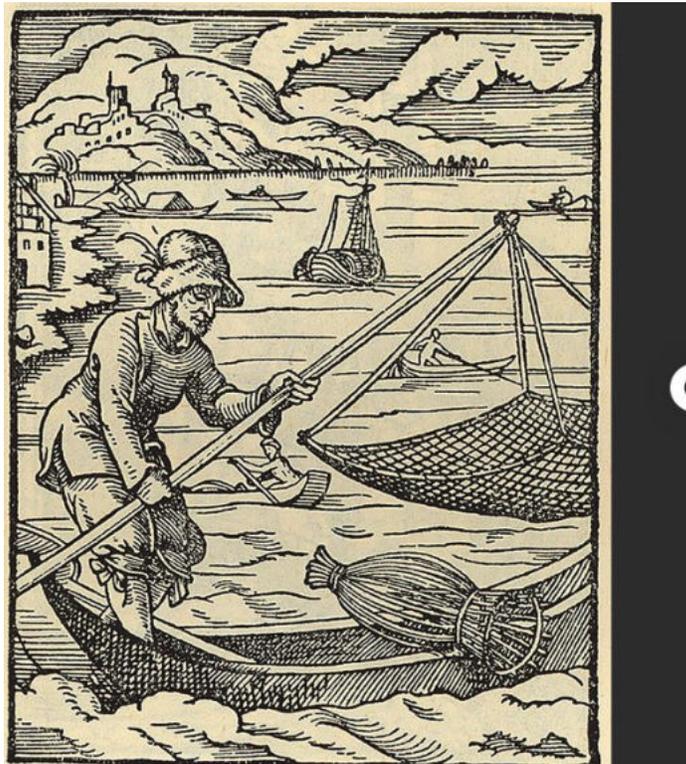
Der Fischerkahn

Er sah sicherlich so aus wie heute ein Stocherkahn auf dem Neckar in Tübingen. Er war ca. 6m lang, aus Hartholz z.B. Lärche und wurde mit einer langen Stange gesteuert.



Hamen

Fischereigeräte: Netze und Hamen, Reusen. Für die Fischerei mit Netzen brauchte man einen Kahn. Die Hamen konnte man sicherlich vom Ufer aus in den Fluss setzen (Setz-Hamen). Der Hammen, Hamen, Flederhamen. (hama, haman, altgermanisch Hülle, Haut). Es ist ein sackförmiger, um einen Reif u.ä. aufgespanntes Fischernetz. Der Hamen wird nicht wie andere Netze durch den Grund des Flusses geschleift, sondern steht in der Gewässerströmung. Die Hamenfischerei (Senknetz) ist sehr umweltfreundlich, weil sie Bewuchs und Tierwelt schont.



Fischerei

Der Fischer. Holzschnitt aus dem *Ständebuch* von [Jost Ammann](#), 1568 (Schweizerische Nationalbibliothek, Bern).

Der Fischer benutzt Senknetz und Reuse.

4. Die Familien der Fischer

In den Kirchenbüchern wird erstmals 1675 ein Sebastian Seyfried als Fischer genannt. Im Jahr 1702 wird das Fischereirecht von der Kellerey Enzberg an Fabian Sebastian Stieß um 160 f verkauft. Es ist ein Erblehen, wie aus einer Notiz vom 20. August 1702 hervorgeht.¹³

In der Mitte des 18. Jahrhunderts sind es die Familien Seyfried und Adam Eberhard, die Fischereirechte innehaben: „Jährlich unablässlicher Hellerzins aus Fischwasser an der Enz auf Martini gefallend. Jacob Stieß als Träger und mit ihm Jung Stieß und Adam Eberhard, geben jährlich aus dem Wasser an der Mühlenstatt, so im Maß 11 Morgen 12 ½ Ruthen zählt, das Heilige Wasser genannt...“¹⁴

Um 1800 kommt noch der Lammwirt Stieß dazu; Konrad Stieß und sein Sohn und Konrad Seyfried jung und Konrad Seyfried alt.

Die Fischerberechtigung üben um 1850 aus: Jacob Stieß, Jung Stieß, Friedrich Eberhard, Matthäus Eberhard, Lorenz Stieß und Joseph Thumm.¹⁵

Die Berufsbezeichnung Fischer bedeutet so viel wie, sie fischten nicht nur für den Eigenbedarf, sondern verkauften die Fische im Ort oder auswärts, vielleicht nach Mühlacker und Pforzheim. Sicherlich konnten sie nicht ausschließlich von der Fischerei leben, Stieß hatte die Gastwirtschaft zum Lamm, Seyfried hatte Landwirtschaft. Er besaß u.a. eine Wiese an der Enz.

5. Fischwasser und Fischareale

Die Fischereiberechtigung ist an bestimmte Areale der Enz gebunden¹⁶. Sie werden in dem Rechtsstreit 1838 bis 1864 jeweils mit ihrer Pacht benannt:

- aus einem Fischwasser an der Mülstatt das Heilige Wasser genannt 2 fl. 9 x
- aus einem Distrikt Wasser, das auf das Heilige Wasser stößt 5 fl 22 x 3 fl.
- aus einem Wasser der das Schlichtlig genannt 4
- und das Fischwasser unter dem Steg 4.. 21 x 5

Die Größe der Fischwasser wird mit 11 Morgen und 12,5 Ruten angegeben.

Umstritten sind die Rechte im Hinblick auf den Distrikt: Die Waag.

¹³ StAL E 236 Bü 3161, Fasz.16.

¹⁴ Auszug aus Vogt Kellerey Lagerbuch von Enzberg vom Jahr 1759 fol.298.

¹⁵ StAL E 236 Bü 3161, Fasz. 34.

¹⁶ StAL E 236 Bü 3161, Fasz.16.

6. Das Ende der Berufsfischerei auf der Enz

Der Fischbestand der Flüsse in Württemberg ging durch die Industrialisierung mehr und mehr zurück. Die Oberamtsbeschreibung Maulbronn spricht zwar 1870 noch davon, dass „die Fischerei von einigem Belang“ sei und von drei Familien ausgeübt wird. Es ist aber davon auszugehen, dass sie eher als „Hobbyfischerei“ anzusehen ist. Die Kirchenbücher geben Fischer nicht mehr als Beruf an.

Wurde das Recht in alter Zeit von der Herrschaft verliehen, so wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts ja alle Zehnten und Fronen u. dgl. abgelöst. Die Fischereirechte fielen ans Land. Es wird in Enzberg wie in allen Flüssen Württembergs wohl auch so gewesen sein, dass ein Verein oder eine Anzahl von Privatleuten sich vom Land einen Angelschein erwarben, so wie es auch heute noch ist.

Das Fischereigesetz von 1884 hatte dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen.¹⁷

Darin wird umfänglich die Fischerei auf Flüssen geregelt. Z.B. die Fangweise und welche Geräte verboten sind, Maschenweite der Fanggeräte, genaue Festlegung der Schonzeiten für jede einzelne Fischart, Anlegung von Schongittern bei Wasserkraftwerken und ihre Turbinen, Schutz vor Verunreinigung der Gewässer und vieles andere mehr.

.....

Quellen, Urkunden,

StAM En I+T 1442. Aus den Inventuren und Teilungen für Enzberg

HStA A 502 Bü 221 S. 67R. Dorfordnung von 1578

Undatierte Abschrift der Flußordnung von 1602 befindet sich im HStA Stuttgart, A 238 Bü 3.

StAL E 236 Bü 3161, Fasz 16. Kellerei Enzbrg?

StAL F 183 I Bü 11

StAL E 236 Bü 3161. 1838 – 1863.

Fischereigesetz vom 15. Juni 1864 Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nr.16, S.135-168

¹⁷ Das Fischereigesetz vom 15. Juni 1864. Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nr.16, S.135-168.